

Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Ferdinandshof

- Schulkapazitätsentsatzung -

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), GS M-V Gl. Nr. 2020-9, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land M-V (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), GS M-V Gl. Nr. 223-6, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes Gesetz zur Änderung des SchulG vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) und der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) vom 27.05.2021 (MittlBl. BWK 7/2021 S. 82) wird durch die Gemeindevertretung Ferdinandshof in der Sitzung am 25.05.2023 nachfolgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den allgemeinbildenden Schulen, die in öffentlicher Trägerschaft der Gemeinde Ferdinandshof stehen, erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazitäten

In den nachfolgenden Schulen werden die aufgeführten Räume gem. § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V, unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulprogramms, wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 3 SchulKapVO M-V in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Ebenso erfolgen die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität, sowie die Festsetzung der maximalen Anzahl an Klassen (Zügigkeit).

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Für jeden einzelnen, der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume, wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsfeststellung nicht berücksichtigt.

Grundschule Ferdinandshof

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Aufnahmekapazität
1	R1	EG	Unterrichtsraum	56,70	26
2	R2	EG	Unterrichtsraum	56,70	26
3	R3	EG	Unterrichtsraum	56,70	26
4	R4	EG	Unterrichtsraum	58,90	26
5	R6	EG	Unterrichtsraum	49,95	26
6	111	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26
7	112	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26
8	121	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26

9	131	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26
10	132	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26
11	141	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26
12	142	EG Hanno-Günther	Unterrichtsraum	50,50	26

Sondernutzungsräume

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule.

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Aufnahmekapazität
1	R5	EG	Computerraum	55,10	keine Anrechnung

Die Gesamtkapazität der Grundschule beträgt **312** Plätze.

Die Aufnahmekapazität der Grundschule Ferdinandshof ergibt sich, wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximal Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Jahrgangsstufe 1 (Eingangsklassen)	3 (3-zügig)	78
Jahrgangsstufen 1-4	12 (3-zügig)	312

Regionale Schule Hanno Günther

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Aufnahmekapazität
1	122	EG	Unterrichtsraum	33,00	16
2	211	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
3	212	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
4	311	EG	Unterrichtsraum	50,50	26
5	221	1.OG	Unterrichtsraum	33,00	16
6	322	1.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
7	231	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
8	234	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
9	331	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
10	332	2.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
11	433	2.OG	Unterrichtsraum	75,00	26
12	438	2.OG	Unterrichtsraum	75,00	26
13	241	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
14	243	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
15	341	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26
16	342	3.OG	Unterrichtsraum	50,50	26

Die Gesamtkapazität der Regionalen Schule beträgt **396** Plätze.

Sondernutzungsräume

Die Sonderunterrichtsräume dienen ausschließlich dem Fachunterricht und erhöhen nicht die Aufnahmekapazität der Schule.

Lfd. Nr.	Raum Nummer	Lage	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Aufnahmekapazität
1	Turnhalle	EG	Turnhalle	330,00	keine Anrechnung
2	312	EG	Lehrküche	50,50	keine Anrechnung
3	414	EG	PC-Raum	75,00	keine Anrechnung
4	415-417	EG	Werkraum	75,00	keine Anrechnung
5	224	1.OG	PC Raum	33,00	keine Anrechnung
6	321	1.OG	PC-Raum	33,00	keine Anrechnung
7	Bibliothek	1.OG	Bibliothek	17,02	keine Anrechnung
8	Förderraum 1	1.OG	Förderraum	15,34	keine Anrechnung
9	Förderraum 2	1.OG	Förderraum	15,34	keine Anrechnung
10	432	2.OG	Unterricht Chemie	75,00	keine Anrechnung
11	435	2.OG	Unterricht Physik	75,00	keine Anrechnung

Die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule Ferdinandshof „Hanno-Günther“ ergibt sich, wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximal Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Jahrgangsstufe 5 (Eingangsklassen)	4 (4-zügig)	91
Jahrgangsstufe 5-6 (Orientierungsstufe)	7 (3-4 - zügig)	182
Jahrgangsstufe 7-10	9 (2-3 - zügig)	214

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ferdinandshof, den 30.05.2023

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des §1 Abs.4
Schulkapazitätsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist mit dem
Schulverwaltungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald hergestellt.

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.